

zeichneten und daher dieses als allgemein geltendes Gesetzbuch voraussetzten. In Thorn galt das *jus Culmense emendatum* nach einer auf dem damaligen Rathhause befindlichen Abschrift, in Danzig das *jus Culmense ex ultima revisione*.

Das Kulmische Recht hatte in keiner Beziehung Anspruch auf Vollständigkeit; es stellte sich lediglich als eine Zusammenstellung derjenigen Rechtsätze dar, welche von dem Römischen Rechte abwichen oder dasselbe ergänzten. Das Römische Recht war hiernach das eigentlich in Westpreußen geltende Recht.²⁾ Seine Ergänzung fand dasselbe in den Städten durch deren als „Willküren“ bezeichnete Spezialgesetzgebung, hinsichtlich deren Zulässigkeit das *jus Culmense ex ultima revisione* tit. I Cap. II bemerkt:

„Was in den Städten von einem Rath und denen, so die Gemeine präsentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden, und wer dawiderhandelt, von dem sollen die Rathmannen und sonst Niemand anders die Strafe fordern.“³⁾

Die Städte machten hiervon ausgiebigen Gebrauch. Danzig erließ schon 1388 eine Willfür, die es in den folgenden Jahrhunderten vielfach umarbeitete und ergänzte.

3. Ost- und Westpreussisches Provinzialrecht.

In dem zu Großpolen gehörigen Nehedistrikt galt bis zum Jahre 1772 die polnische Gesetzgebung. Als bald bei der Besitznahme wurde in den drei Palatinaten und dem Nehedistrikt durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 und durch die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Gesetze das Ostpreussische Landrecht als allgemeines Gesetzbuch — wenn auch mit gewissen Beschränkungen — eingeführt. Dasselbe beruhte auf einer 1628 durch Levin von Buch vorgenommenen Zusammenstellung des in Ostpreußen geltenden gemeinen und lokalen Rechtes und war 1721 nach einer durch den späteren Großkanzler von Gooceji bewirkten Revision als Landrecht des Königreiches Preußen publizirt worden. Wenn es auch als ein einheitliches Gesetzbuch zu gelten bestimmt war, so erwies es sich doch als sehr lückenhaft, und für die Materien, über die es sich überhaupt nicht ausließ, blieb das Römische Recht nach wie vor entscheidend.

In den Hauptämtern Marienwerder und Rosenberg, welche den damaligen Marienwerderischen Kreis bildeten, bisher zu Ostpreußen gehört hatten und erst durch Justizreglement vom 3. Dezember 1781 unter Ausschluß der Erbhauptämter Schönberg und D.-Gylau zu Westpreußen geschlagen waren, galt ebenfalls das Preussische Landrecht von 1721, jedoch mit den Abänderungen und Zusätzen der Ostpreussischen Regierungs-Instruktion vom 30. Juli 1774. Durch Publikationspatent vom 5. Februar 1794 wurde das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten in dem damaligen Westpreußen eingeführt mit der Maßgabe, daß das Preussische Landrecht von 1721 die Stelle des gemeinen Rechtes

²⁾ Leman, „Provinzialrecht der Provinz Westpreußen“. Leipzig 1830. Bd. I S. 24.

³⁾ v. Ramph, „Provinzialrechte“, Bd. I S. 269.

für alle nach dem 28. September 1772 entstandenen Rechtsverhältnisse vertreten, und daß diejenigen Vorschriften des Preussischen Landrechts von 1721, welche durch nach seiner Publikation ergangene Gesetze und Verordnungen abgeändert oder näher bestimmt waren, insoweit ihre gesetzliche Kraft verlieren sollten. An Stelle derselben sollten die späteren Gesetze und Verordnungen gelten, die bis zum 28. September 1772 nur für Ostpreußen, nach diesem Zeitpunkte aber ausdrücklich für Westpreußen ergangen waren. Für die ganze Monarchie ergangene Gesetze oder Verordnungen, welche die Vorschriften des Preussischen Landrechts (von 1721) abänderten, sollten dieselben derogiren und an Stelle der letzteren Geltung behalten. Im Uebrigen sollten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur zur Geltung kommen, insoweit sie mit den Vorschriften des Preussischen Landrechts übereinstimmten, insoweit dieses keine für die einzelnen Rechtsverhältnisse und Fälle anwendbare Bestimmungen enthielt oder die letzteren dunkel oder zweifelhaft waren. Im Falle der Abänderung oder näheren Auslegung des Allgemeinen Landrechts durch spätere Gesetze sollten diese an die Stelle des ersteren treten.

Dagegen war, als im Jahre 1793 die zweite Theilung Polens der preussischen Krone außer dem größten Theile von Großpolen und dem Bezirke Czenstochau der zu Kleinpolen gehörigen Wojwodtschaft Krakau auch die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten zugebracht hatte, diesen Städten durch Patent vom 2. Juni 1793 die Beibehaltung ihrer statutarischen Rechte zugesichert worden.

Unter dem 4. August 1801 und dem 6. März 1802 wurde das kodifizierte Ostpreussische Provinzialrecht publizirt, dessen Gesetzeskraft auch auf den seit 1782 zu Westpreußen geschlagenen landrätthlichen Kreis Marienwerder ausgedehnt wurde.

Der Friede zu Tilsit beließ dem Preussischen Staate im Jahre 1807 nur einen kleinen Theil des Palatinats Kulm (Festung und Stadt Graudenz mit ihren theilweise bestrittenen Gebieten), das Palatinat Marienburg und den größten Theil des Palatinats Pommerellen, einen kleinen Theil des Nehedistrikts (die heutigen Kreise Flatow und D.-Krone und einen Theil der Herrschaft Fillehne), den damaligen Kreis Marienwerder und die inzwischen zu Westpreußen geschlagenen Erbhauptämter Schönberg und D.-Gylau, sowie einen Theil des Danziger Stadtgebietes.

Die Freiheitskriege stellten den alten Zustand nur theilweise wieder her. 1814 kehrte der zum Freistaat Danzig gehörige Theil des alten Danziger Gebietes, in dem inzwischen die früheren statutarischen Gesetze zu Staatsgesetzen erhoben und — zumeist als subsidiär geltendes Recht — der Code Napoléon eingeführt war, in den preussischen Staatsverband zurück. Seit dem Jahre 1814 trat an Stelle des Code das Allgemeine Landrecht, im Uebrigen verblieb es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen. Der preussischen Monarchie wurde weiter der an den Freistaat Danzig seiner Zeit abgetretene Theil des Palatinats Pommerellen (das neue Danziger Gebiet) zugeschlagen. Hier war das Preussische Landrecht von 1721 in Geltung belassen worden und nur als Hülsrecht der Code Napoléon eingeführt, der auch hier

durch das Allgemeine Landrecht ersetzt wurde. Durch den Vertrag vom 3. Mai 1815 erhielt sodann Preußen den Rulm—Michelauschen Kreis zurück, der durch einen jenseits der Weichsel belegenen Landstrich vergrößert wurde. Hier hatte der Code Napoléon die früheren Provinzialgesetze ersetzt. Das Patent vom 9. November 1816 beließ es bei der Abschaffung dieser Provinzialrechte; an Stelle des Code trat als Landesgesetzbuch das Allgemeine Landrecht. Derselbe Vorgang vollzog sich hinsichtlich des Nehedistrikts. Durch Patent vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) wurde sodann das nach Anhörung der Provinzialstände des Königreichs Preußen und auf Grund des von einer Kommission des Staatsraths abgegebenen Gutachtens redigirte „Provinzialrecht für Westpreußen“ publizirt, das nach § 1 und 2 a. a. O. Gesetzeskraft in denjenigen zur Zeit seines Erlasses zu der Provinz Preußen gehörigen Landestheilen haben sollte, die im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet waren, mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen landrätthlichen Kreise gehörigen Landestheile und der Stadt Danzig und ihres Gebietes, wie solches im Jahre 1783 mit der Monarchie vereinigt worden war. Nach § 3 trat dieses Provinzialrecht mit dem 1. Juli 1844 an die Stelle des Preussischen Landrechts von 1721 und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen, auf welche von nun an nicht mehr zurückgegriffen werden sollte.

Durch das Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 erhielt das Westpreussische Provinzialrecht vom 1. Oktober 1857 ab auch für die Stadt Danzig und deren Gebiet, soweit dasselbe im Jahre 1793 mit der preussischen Monarchie vereinigt war, Geltung; alle bisher in diesem Theile der Monarchie gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen wurden aufgehoben und nur die Gewohnheiten in Kraft belassen, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, in dem (Westpreussischen) Provinzialrechte und in dem Gesetze vom 16. Februar 1857 selbst Bezug genommen ist. (Vergl. im Uebrigen hinsichtlich der seit dem 1. Juli 1844 in Westpreußen maßgebenden Provinzialrechte von Holtendorff „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“ Th. I, Leipzig 1873, S. 1065/7.) Von den Bestimmungen des Ostpreussischen Provinzialrechts kommen hier die Zusätze 16 und 17 zu den §§ 244 und 546 Th. II Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, von denen des Westpreussischen Provinzialrechts die §§ 3, 4, 5, 68—72 in Frage.

4. Schlesisches Provinzialrecht.

Das Schlesische Provinzialrecht zerfällt in

a) das allgemeine Schlesische Provinzialrecht, welches diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen enthält, die, ohne allgemeine Landesgesetze zu sein, im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Einschluß der Landestheile gelten, die, früher zum Herzogthum Schlesien gehörig, in der Folge mit anderen Provinzen vereinigt sind,

b) das besondere Schlesische Partikularrecht, welches diejenigen privatrechtlichen Rechtsnormen enthält, die, vom allgemeinen Provinzialrechte abweichend,